OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700392/9/Sr

Datum:
Linz, 7. Mai 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der C Y, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T G, x 15a, W, gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich, PK Wels, vom 18. Jänner 2018, GZ: VStV/917300425812/2017, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im letzten Satz des Spruches die Worte „sich“ und „in“ zu entfallen haben.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Jänner 2018, GZ: VStV/917300425812/2017, verhängte die Landespolizeidirektion von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) und sprach dabei wie folgt über sie ab:

„Sie haben sich am 18.03.2017, von 17:35 bis 17:37 vor dem Eingangsbereich der Polizeiinspektion I, W, x 7a-7c etabliert, trotz mehrmaliger vorausgegangener Abmahnungen gegenüber Polizeibeamten, die eine Diensthandlung vornahmen, aggressiv verhalten. Diese Verhalten wurde dadurch gesetzt, dass Sie sich wiederholt durch lautes Geschrei und Gestikulieren mit den Händen in die geführte Diensthandlung unterbrochen und letztendlich unmöglich gemacht haben

Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 19. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde.

Nach der Bestreitung der angelasteten Tat führt die Bf aus, dass unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen sei, das auf einen Angriff abziele. „Geschrei und Gestikulieren“ würden den Tatbestand der Aggressivität nicht erfüllen.

Abschließend wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2018.

Zur Verhandlung wurden die Verfahrensparteien und die Zeugen VB/S J (1), BInsp. P (2) und der Ehegatte der Bf O Y (3) geladen.
Die Bf ist ohne Rechtsbeistand erschienen; die belangte Behörde hat sich rechtzeitig entschuldigt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 18. März 2017 nahmen die Zeugen 1 und 2 und ein weiterer Beamter gegen 17.32 Uhr vor der PI I in W lautes Geschrei wahr. Unmittelbar danach wurde die Glocke der Gegensprechanlage betätigt. Die Polizeibeamten begaben sich vor die PI und bemerkten den Zeugen 3, der lautstark herumschrie und auf den am Kopf blutenden K loszugehen versuchte. Da es den einschreitenden Polizeibeamten kaum gelang, die beiden Streitparteien zu trennen, wurde Unterstützung angefordert. Nach dem Eintreffen der Streife konnte K in den Wartebereich der PI abgedrängt werden. Der Zeuge 3 versuchte, weiterhin laut schreiend und gestikulierend an den Beamten vorbei durch die geöffnete Tür zu K zu gelangen. Erst nach mehrmaligen Abmahnungen und der Androhung der Festnahme beruhigt sich der Zeuge 3 einigermaßen.

Währenddessen die Polizeibeamten versuchten die Lage in den Griff zu bekommen, kam die Bf aus ihrem nahegelegenen Geschäftslokal und begann schreiend auf die Beamten einzuwirken. Dabei fuchtelte sie vor dem Gesicht der Beamten herum und deutete schreiend in Richtung K. U.a. schrie sie, dass gegen K eine einstweilige Verfügung bestehe und die Beamten etwas unternehmen sollten. Durch das Verhalten der Bf und ihrem Dazwischentreten war es den Beamten unmöglich die Streitparteien zu trennen. Der Zeuge 2 mahnte die Bf zumindest einmal ab, ihr Verhalten einzustellen und zurückzutreten, ansonsten sie angezeigt werde. Da die Bf der Aufforderung nicht nachkam, ihr Verhalten nicht änderte, wurde sie von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. Erst nach dem Eintreffen der Streife und der Unterstützung durch diese Polizeibeamten konnte die Bf zurückgedrängt werden.

In der Nähe befindliche Passanten nahmen die Amtshandlung und das Verhalten der Bf wahr.

Zu den persönlichen Verhältnissen ist zusätzlich festzustellen, dass die Bf 800 bis 1000 Euro netto pro Monat ins Verdienen führt und keine Sorgepflichten hat. Vermögen besitzt sie keines. Schulden können ebenso nicht festgestellt werden.

II.

Die Zeugen 1 und 2 haben die gesamte Amtshandlung schlüssig und widerspruchsfrei geschildert. Die Aussagen des Zeugen 3 entbehrten - bezogen auf seine niederschriftlichen Angaben, die Aussagen der Bf und der weiteren Zeugen – der Glaubwürdigkeit. So führt der Zeuge 3 bei seiner niederschriftlichen Aussage am 7. Dezember 2017 aus, dass seine Gattin erregt, aber nicht aggressiv

gewesen sei. Im Anschluss daran beschreibt er ihr Verhalten als „so aufgebracht“. In der öffentlichen Verhandlung erinnerte sich der Zeuge 3, dass ihm die Bf ruhig und nicht zu laut, keinesfalls aggressiv erschienen ist. Aufgebracht sei sie nur deswegen gewesen, weil ihr K die Geschlechtsteile gezeigt habe und die Polizeibamten nichts dagegen unternommen hätten.

Sowohl die Bf als auch der Zeuge 3 mussten in der öffentlichen Verhandlung mehrmals zur Mäßigung aufgefordert werden, da sie wiederholt ihr Vorbringen sehr laut und emotional erstattet haben.

Die Verantwortung der Bf war widersprüchlich und davon geprägt, dass sie wiederholt die Aussage änderte und behauptete, es „tatsächlich so gemeint“ zu haben. Zu Beginn der Verhandlung brachte sie vor, dass der Polizeibeamte, gegenüber dem sie eine Anzeige gegen K erstatten wollte, weil er ihr die Geschlechtsteile gezeigt habe, nicht unter den Anwesenden sei. Als RevInsp S (Zeuge im weiteren Verfahren – Vorfall in der PI um 18.00 Uhr) aussagte, wollte sie in ihm jenen Polizeibeamten wiedererkannt haben, der die Anzeige nicht entgegennehmen wollte. Überdies habe dieser gesagt, die Anzeige lande im Mistkübel. Über Nachfragen schwächte die Bf ab und konkretisierte dahingehend, dass ihr angedeutet worden sei, eine Anzeige werde im Sand verlaufen. Obwohl die Bf sowie der Zeuge 3 bei der niederschriftlichen Befragung vorerst dezitiert von einem „Zeigen des Geschlechtsorganes“ gesprochen haben, schwächte die Bf in der Folge ab und behauptete, dass ihr K mit der Hand zu verstehen gegeben habe, dass er sie „ficken“ werde. Dieses Verhalten sei auch der Grund gewesen, warum sie bei ihrem Eintrefffen vor der PI sich erregt und laut verhalten habe. Im Zuge der Verhandlung ging die Bf von einem Missverständnis aus, wollte die Fragen nicht richtig verstanden haben und brachte nunmehr vor, dass die obszöne Handlung von K beim Verlassen der PI gesetzt worden sei. Als die Bf auf ihr widersprüchliches Vorbringen hingewiesen wurde, wurde sie laut und bezeichnete heftig gestikulierend alles als Missverständnis und distanzierte sich von dem „angeblich“ Gesagten. Darauf angesprochen sagte die Bf, dass sie weder laut spreche noch heftig mit den Händen gestikuliere.

III.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (in der Folge: SPG) ist, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte.

2.3. § 82 Abs. 1 SPG fordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mwN). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines

Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass die Bf im Zuge des Versuches der Klärung der Situation vor den Gesichtern der Beamten herumfuchtelte bzw gestikulierte und lautstark Forderungen stellte.

Im Ergebnis ist das Verhalten der Bf demnach klar als ungerechtfertigt aggressiv zu bezeichnen.

2.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im vorliegenden Fall hat das einschreitende Organ eine Ermahnung ausgesprochen, wobei diese von der Bf jedoch nicht zur Kenntnis genommen wurde und ihr eine Anzeigeerstattung nichts ausmachte.

2.5. Da somit alle Tatbestandselemente des § 82 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

3.1. Das SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Die Bf ließ jedenfalls die auch ihr gebotene Besonnenheit vermissen. Sie hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass sie durch ihr Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Im Verfahren hat sie zudem keine Umstände geltend gemacht, die ihr Verhalten entschuldigen könnten. Sie hat sich im Wesentlichen mit der Bestreitung der Vorwürfe begnügt, uneinsichtig und widersprüchlich ihr Verhalten in Abrede gestellt.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Als Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die stete Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive und anderer Exekutivorgane sicher zu stellen. Mit anderen Worten: § 82 Abs. 1 SPG gewährt einen Funktionsschutz (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 82 Anm. 1). Insofern ist einerseits die Bedeutung dieses Rechtsgutes als hoch anzusetzen, andererseits dessen Verletzung durch die Nichtmitwirkung bei der Verkehrskontrolle als lediglich idealtypisch anzusehen.

Vor dem Hintergrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse und dem Tatunwert war eine Herabsetzung der Geldstrafe unvertretbar und der Beurteilung der belangten Behörde zu folgen.

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei

Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

5.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag von 20 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

VI.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider